

Merkblatt zu den Aufwendungen für Müttergenesungskuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren

gemäß § 21 Absatz 3 Hamburgische Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)

Folgende Aufwendungen können im Rahmen der HmbBeihVO als beihilfefähig anerkannt werden:

- Unterkunft und Verpflegung bis zu 16 Euro pro Tag und Person, für höchstens 23 Tage einschließlich der Reisetage,
- · ärztliche Leistungen,
- verordnete Arznei- und Verbandmittel,
- · Heilbehandlungen,
- Kurtaxe.
- · ärztlicher Schlussbericht.
- Kosten für eine behördlich als notwendig anerkannte Begleitperson für Schwerbehinderte,
- Kosten für die An- und Abreise, höchstens bis zu 300 Euro, unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel. Des Weiteren gelten die Regelungen des § 16 Absatz 1 HmbBeihVO.

Die Maßnahme muss in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer anderen, nach § 41 Absatz 1 SGB V als gleichartig anerkannten Einrichtung durchgeführt werden. Bei Einrichtungen, für die eine Preisvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger besteht, ist die Beihilfefähigkeit auf den Pauschalpreis begrenzt.

Die Aufwendungen der Rehabilitationsmaßnahmen sind jedoch nur dann beihilfefähig, wenn

- · die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat und
- die Kur innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids begonnen wird.
- ein seit mindestens drei Jahren ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst besteht und
- im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsbehandlung (§ 20 HmbBeihVO) oder Kur durchgeführt und beendet worden ist,
- · kein Antrag auf Entlassung gestellt wurde,
- das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur endet oder
- · die/der Beihilfeberechtigte nicht (vorläufig) des Dienstes enthoben wird.

Beachten Sie bitte, dass ggf. nach § 2 Absatz. 2 HmbBeihVO amtsärztliche Stellungnahmen zur Prüfung der medizinischen Notwendigkeit eingeholt werden.

Die Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres), bei denen keine Behandlungsbedürftigkeit besteht, deren Einbeziehung nach ärztlicher Bescheinigung für den Erfolg der Maßnahme jedoch Voraussetzung ist, sind ebenfalls beihilfefähig. Kann

ZPD-Beih-V21-02 2023-09 Seite 1 von 2

keine pauschale Abrechnung erfolgen, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung mit dem Bemessungssatz des Elternteils bis zu 16 Euro pro Tag beihilfefähig.

Die zuständige Personalabteilung entscheidet ggf. über den erforderlichen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden, ggf. nach Abzug zustehender Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, zum jeweiligen Bemessungssatz der behandlungsbedürftigen Person abgerechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmaßnahmen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Aufwendungen, die der allgemeinen Lebenshaltung zuzuordnen sind (§ 2 Absatz 12 HmbBeih-VO und § 80 Absatz 4 HmbBG).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

ZPD Hamburg | Fachbereich Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beihilfe

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4500. Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich. Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.